

1. Antrag aushändigen

Beantragt ein*e erwerbsfähige*r Leistungsberechtigte*r (eLb) eine Leistung nach § 16 b oder § 16 c SGB II, so sind ihm*ihr die folgenden Unterlagen auszuhändigen:

- Antrag auf § 16 b bzw. § 16 c – Leistung
- De-minimis-Erklärung
- De-minimis-Merkblatt

2. ELb De-minimis-Beihilferecht kurz erläutern / De-minimis-Erklärung aushändigen

Dem*der eLb ist zu erklären, dass alle Leistungen nach § 16 b bzw. nach § 16 c SGB II De-minimis-Beihilfen sind und deswegen europarechtliche Vorschriften einzuhalten sind. Beihilfen des Staates an Selbständige sind in europarechtlicher Hinsicht grundsätzlich nur erlaubt, wenn die Beihilfen innerhalb der letzten drei Kalenderjahre bestimmte Beträge insgesamt nicht überschreiten.

Dies sind:

Agrarsektor:	50.000,00 Euro
Fischerei-De-minimis-Beihilfe:	30.000,00 Euro
Straßentransportsektor:	100.000,00 Euro
alle anderen:	300.000,00 Euro

Förderungen im Bereich der Steinkohle und Aquakultur sind ausgeschlossen.

Daher müssen die eLb dem Jobcenter gegenüber erklären, ob und wenn ja, welche De-minimis-Beihilfen sie in den letzten drei Kalenderjahren erhalten haben und in welcher Höhe. In Betracht kommt hier beispielsweise das Startgeld von der KfW-Mittelstandsbank, das Mikrodarlehen der NRW. Bank oder die Meistergründungsprämie.

Aus diesem Grund wird ihnen mit dem Antrag die **De-minimis-Erklärung** ausgehändigt. Diese ist von dem*der eLb Kunden auszufüllen.

Diese ist dem Antrag beizufügen.

3. Verfahrensweise ab Antragseingang

- a) **Ein Bewilligungsbescheid kann grundsätzlich nur erlassen werden, wenn die De-minimis-Erklärung vorliegt.**
- b) Neben dem Bewilligungsbescheid ist die so genannte De-minimis-Bescheinigung auszustellen. In die Bescheinigung müssen die folgenden Punkte eingetragen werden:

- die De-minimis-Beihilfen, die der*die eLb in den letzten drei Kalenderjahren erhalten hat. Und zwar von allen staatlichen Einrichtungen, nicht nur vom Jobcenter
- den Restförderwert, der sich aufgrund der Angaben des*der eLb ergibt

Beispiel: ELb hat im Jahr 2023 eine Subvention in Höhe von 100.000 Euro erhalten. Stellt er einen Antrag beim Jobcenter im Jahr 2025 auf § 16 c SGB II Leistungen, bleibt ein Restförderwert in Höhe von 200.000 Euro.

- ob die bewilligte § 16 b bzw. § 16 c SGB II – Leistung mit anderen Subventionen, die der*die eLb in den letzten drei Jahren erhalten hat, kumuliert (d.h. zusammengerechnet) wird

Beispiel: Im vorgenannten Fall würde die SGB II – Leistung mit der bereits erhaltenen Leistung in Höhe von 100.000,00 Euro zusammengerechnet werden. Hätte der*die eLb zuvor keine De-minimis-Beihilfen erhalten, so wäre die SGB II – Leistung nicht mit anderen Leistungen zu kumulieren.

- die Entscheidung, ob die beantragte § 16 b oder § 16 c SGB II – Leistung zu kürzen ist, weil der Förderrahmen (300.000,00 Euro oder 100.000,00 Euro oder 50.000,00 Euro) überschritten wird, oder ob die Leistung ungekürzt ausgezahlt werden kann.
- Ferner muss der Subventionswert der bewilligten Leistung nach § 16 b oder § 16 c SGB II eingetragen werden. Bei Geldleistungen und Sachleistungen entspricht dieser dem tatsächlichen Wert. Bei Darlehen muss der Subventionswert ausgerechnet werden. Hierzu kann der folgende Rechner benutzt werden:



Berechnungstool-Dar
lehen-p16c-SGB2.xls

4. Bewilligungsbescheid mit De-minimis-Bescheinigung ausgeben

Der Bewilligungsbescheid ist mit der De-minimis-Bescheinigung auszugeben.